

VEREINSSATZUNG:

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Friedensarbeit e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Friedensarbeit, besonders der Erziehung zum Frieden und zur Völkerverständigung, sowie der Friedensforschung.
- (2) Unter Frieden versteht der Verein einen dynamischen und schöpferischen Prozess, der auf politische Entspannung und weltweite Abrüstung abzielt. Weltweit und innergesellschaftliche Gerechtigkeit sind ebenso erforderlich, um dem Ziel des Friedens entgegenzustreben, wie kreatives und soziales Lernen und ein umweltbewusstes Verhalten.
- (3) Der Verein unterstützt Friedensstrategien, die soziale und politische Konflikte durch Bildungsarbeit und praxisbezogene Friedensarbeit mit gewaltfreien Methoden zu lösen suchen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, arbeitet aber mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen
- (5) Der Vereinszweck soll verfolgt werden durch:

a.) Förderung des staatlich anerkannten „Bildungswerkes für Friedensarbeit“ – Zweigstelle Bonn/ Köln.

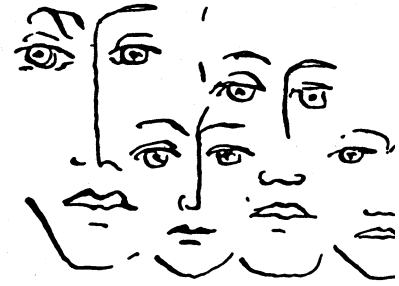
Das Bildungswerk betreibt friedenspolitische Bildungsarbeit mit Erwachsenen. Ausgehend von der Verbindung persönlicher Betroffenheit mit der Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge sollen friedenshemmende Faktoren aufgedeckt und überwunden werden.

Im Rahmen seiner Weiterbildungsangebote fördert das Bildungswerk das individuelle und soziale Engagement für Frieden und Randgruppen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, Schulen und Arbeitskreisen.

b.) Förderung der Friedenswochen, an denen sich der Verein beteiligt.

Im Anschluss an die niederländische Friedensbewegung werden in den Friedenswochen Veranstaltungen und Aktionen unter der Zielsetzung und Thematik: Aufklärung und Aktivierung in Bezug auf Gewalt und Frieden (im Verständnis der kritischen Friedensforschung) durchgeführt.

Durch Diskussionen, Seminare, Ausstellungen u. a., bzw. die gemeinsame Vorbereitungsarbeit der Friedenswoche soll der Dialog unterschiedlicher politischer und sozialer Gruppen zur Friedensfragen gefördert werden.



- 2 -

- c.) Förderung sonstiger Bürgeraktionen zur Friedensarbeit im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins, in denen der Verein mitarbeitet.
Die Förderung zu a.) wird eingestellt, wenn der Trägerverein des Bildungswerkes, die „Aktionsgemeinschaft Friedenswoche Minden e. V.“ nicht mehr gemeinnützig arbeitet.
Die Förderung zu b.) und c.) wird für die Zukunft eingestellt, wenn der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitarbeit aufgibt.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Verwendung von Spendengeldern

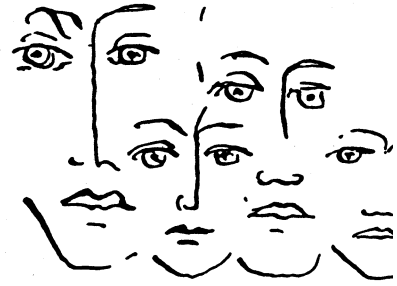
- (1) Finanzielle und sachliche Zuwendungen werden, wenn der Spender ihren Verwendungszweck angibt nur zu diesem Zweck verwendet.
- (2) Würde diese Verwendung gegen den Vereinszweck verstoßen, dann ist die Zuwendung an den Spender abzüglich der Unkosten zurückzuerstatten oder für Vereinszwecke nach Bestimmung des Vereins zu verwenden.

§ 4 Trägerschaft für Einrichtung der Weiterbildung

Der Verein kann Träger von Einrichtung der Weiterbildung sein die der Erweiterung und Vertiefung außerschulischer Friedenserziehung dienen. Der Verein wird sich für diese Einrichtungen um die staatliche Anerkennung und Förderungen bemühen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, so fern der Zweck des Vereins gemäß §2 dieser Satzung gebilligt wird. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Aufnahme mit 2/3 –Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet nur über den Mindestmitglieder-Beitrag. Darüber hinaus gehende Beiträge richten sich nach den Möglichkeiten des Einzelnen.



- 3 -

- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a.) die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b.) das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c.) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen schriftlichen erklärten Austritt oder Ausschluss, der durch 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand über den vorläufigen Ausschluss.

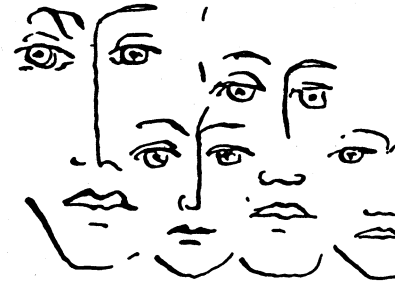
§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung (MV)
- 2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder treten mindesten einmal im Jahr zu einer MV zusammen, zu der sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand eingeladen werden.
- (2) Auf begründetes Verlangen von mindesten $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen der Vorstand einen außerordentliche MV unter Angaben des Grundes einberufen.
- (3) Die Beschlussfassung auf der MV erfolgt durch offene Abstimmung. Vorstandswahlen (§8 V) und Entscheidungen über die Mitgliedschaft (§5 II + VI) erfolgen geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anders vorschreibt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die MV fertigt ein zur Protokollführung gewähltes Mitglied eine Niederschrift an, die die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse erhalten muss. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich von zwei, außergerichtlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die gerichtliche Vertretung kann durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit Vollmacht eines anderen Mitgliedes wahrgenommen werden.
- (2) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen können durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden.
- (3) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Die Anwesenheit zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist erforderlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr von der MV gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Deckung der Unkosten verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer MV beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Friedensdorf e. V. Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.